

Karteikarten 1 bis 35

Lektion 1: Einleitung

Gesetzesabgrenzung.....	1
Unterschiede der VwVfG's.....	2

Lektion 2: Der Verwaltungsakt

Legaldefinition	3
Tatbestandsmerkmale des § 35 VwVfG.....	4
Definitionen	5
Definitionen	6
Definition „Einzelfall“.....	7
Definition „Einzelfall“.....	8
Definition „unmittelbare Außenwirkung“.....	9

Lektion 3: Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

Prüfungsschema.....	10
Systematik der Ermächtigungsgrundlagen...	11
Sonderstatusverhältnisse.....	12
Formelle Rechtmäßigkeit.....	13
Heilung Verfahrens- und Formfehler.....	14
Heilung Verfahrens- und Formfehler.....	15
Entscheidungserhebliche Zeitpunkte.....	16
Entscheidungserhebliche Zeitpunkte.....	17

Unbestimmte Rechtsbegriffe.....	18
Unbestimmte Rechtsbegriffe.....	19
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	20
Überprüfung Ermessensentscheidungen.....	21
Ermessensfehlerlehre.....	22
Bestimmtheit des VA, Ermessensreduktion..	23
Ermessensreduktion auf Null.....	24

Lektion 4: Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsakts

Einführung.....	25
Spezialgesetzliche Vorschriften.....	26
Aufbau des § 48 VwVfG.....	27
Abgrenzung Begünstigung / Belastung.....	28
Vertrauensprüfung des § 48 II VwVfG.....	29
Unterschiede des § 48 II und III VwVfG.....	30
Frist des § 48 IV VwVfG.....	31
Frist des § 48 IV VwVfG.....	32
Aufbau des § 49 VwVfG	33
Rechtsfolgen der Aufhebung / Europarecht..	34
§ 50 VwVfG.....	35

Karteikarten 36 bis 62

§ 51 VwVfG – Wiederaufgreifen..... 36

Lektion 5: Nebenbestimmungen

Definitionen..... 37

Abgrenzung Auflage und Bedingung..... 38

Lektion 6: Die Wirksamkeit des Verwaltungsakts

Zustellungserfordernisse und –probleme.... 39

Lektion 7: Der öffentlich-rechtliche Vertrag

Definition..... 40

Vertragsformverbote..... 41

Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage.. 42

Vertragsschluss / Schriftform..... 43

Koppelungsverbot..... 44

Rechtsfolgen des § 59 VwVfG..... 45

Lektion 8: Verwaltungsprozessrecht

Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs..... 46

Theorien bei § 40 I 1 VwGO..... 47

Problemfälle des Verwaltungsrechtswegs.... 48

Problemfälle des Verwaltungsrechtswegs.... 49

Verfassungsrechtliche Streitigkeit..... 50

Zulässigkeitsschema..... 51

Überblick zu den Klagearten der VwGO..... 52

Anfechtung von Nebenbestimmungen..... 53

Klagebefugnis..... 54

Klagebefugnis bei Drittschutz..... 55

Widerspruchsfrist..... 56

Versäumen der Widerspruchsfrist..... 57

Fortsetzungsfeststellungsklage / Widerspruchsverfahren..... 58

Klagefrist..... 59

Fortsetzungsfeststellungsklage / Klagefrist.. 60

Vorbeugender Rechtsschutz..... 61

Einstweiliger Rechtsschutz..... 62

Lektorat: Stefanie Schilling

Wie ist das Verwaltungsaktsmerkmal „Einzelfall“ zu definieren?

Definition des Verwaltungsaktsbegriffs

Durch das Tatbestandsmerkmal des **Einzelfalls** wird der Verwaltungsakt von der Rechtsnorm abgegrenzt, denn letztere kann ebenfalls Regelungen mit Außenwirkung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts treffen.

Ein Verwaltungsakt liegt unproblematisch vor, wenn eine **konkret-individuelle Regelung** erfolgt, d. h. die Behörde regelt einen konkreten Fall einer einzelnen Person und erteilt dieser beispielsweise eine Baugenehmigung. Eine individuelle Regelung liegt jedoch auch vor, wenn sich die Regelung nicht nur an eine bestimmte Person, sondern an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Bekanntestes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Auflösung einer Versammlung. Hier liegt eine konkrete Regelung vor, die sich an einen bestimmten oder zumindest bestimmbaren Personenkreis – nämlich an alle Versammlungsteilnehmer – richtet.

Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung zu Rechtsverordnungen und Satzungen bereiten die Fälle, in denen eine **konkret-generelle Regelung** erfolgt. Diese stellen sich in Klausuren regelmäßig so dar, dass die Polizei bereits am Vortag die Teilnahme an einer geplanten Demonstration verbietet oder seitens der Ordnungsbehörde das Betreten eines auffälligen Hauses untersagt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass der jeweils betroffene **Personenkreis lediglich bestimmbar**, aber noch nicht konkret bestimmt ist, denn es ist noch gar nicht ersichtlich, wer an der Demonstration teilnehmen oder das Haus betreten wird. Zu diesen Fällen der konkret-generellen Regelung gehört auch die Allgemeinverfügung nach § 35, 2 VwVfG.

Sachverhalt	Konkret	Abstrakt
Personenkreis		
Individuell	Verwaltungsakt	Verwaltungsakt
Generell	Allgemeinverfügung, § 35, 2 VwVfG	Rechtsnorm

Lektion 2: Der Verwaltungsakt

Wie gezeigt, bereitet das Tatbestandsmerkmal „Einzelfall“ vor allem im Bereich konkret-genereller Maßnahmen Probleme.

Wie kann in diesen Fällen eine Abgrenzung zur Rechtsnorm (z. B. einer Rechtsverordnung oder Satzung) vorgenommen werden?

Stellen Verkehrszeichen Verwaltungsakte oder Rechtsnormen dar?

Definition des Verwaltungsaktsbegriffs

In diesen Fällen ist zunächst auf die **äußere Form** der fraglichen Maßnahme abzustellen. Wenn die Behörde die Bezeichnung „Bescheid“ gewählt und insbesondere eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt hat, spricht bereits die äußere Form für eine Einzelfallregelung und somit einen Verwaltungsakt. Die Bezeichnung als Rechtsverordnung oder Satzung und die Verkündung im Gesetz- oder Verordnungsblatt spricht hingegen für eine Rechtsnorm.

Wenn die Abgrenzung nach der äußeren Form kein eindeutiges Ergebnis erbracht hat, ist in einem zweiten Schritt für die Abgrenzung auf den **Inhalt** der hoheitlichen Maßnahme abzustellen. Hier ist sodann mit den zuvor erwähnten Begriffen konkret \leftrightarrow abstrakt und individuell \leftrightarrow generell zu arbeiten und eine Einteilung anhand der Übersicht auf der vorherigen Karteikarte vorzunehmen. Als Indiz kann zudem auf die zeitliche Dauer einer hoheitlichen Maßnahme abgestellt werden, denn Regelungen, die nur für eine kurze Zeit Geltung beanspruchen sind tendenziell als Verwaltungsakte und nicht als Rechtsnormen zu qualifizieren.

Bei **Verkehrszeichen** stellt sich regelmäßig die Frage, ob darin eine konkret-generelle Regelung und somit ein Verwaltungsakt oder eine abstrakt-generelle Regelung und somit eine Rechtsnorm vorliegt. Für die Annahme einer Rechtsnorm in Form einer Rechtsverordnung spricht, dass der Adressatenkreis im Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichens weder bestimmt noch bestimmbar ist. Die **herrschende Meinung** sieht Verkehrszeichen jedoch als benutzungsregelnde Allgemeinverfügung nach § 35, 2 VwVfG an, weil durch ein Verkehrszeichen eine bestimmte örtliche Verkehrssituation und die Benutzung der Straße durch die Allgemeinheit geregelt wird. Begründet wird dies damit, dass ein Verkehrszeichen eine konkrete Verkehrsregelung durch einen Verkehrspolizisten ersetzt und dessen Maßnahmen ebenfalls Verwaltungsaktsqualität gehabt hätten. Insofern geht die herrschende Meinung davon aus, dass sich das Verkehrsschild an die jeweils anwesenden Verkehrsteilnehmer richtet und die besseren Argumente für das Vorliegen eines Verwaltungsaktes sprechen.

Lektion 8: Verwaltungsprozessrecht

Wie muss man bei der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs im Zusammenhang mit Subventionen und dem Zugang bzw. der Benutzung öffentlicher Einrichtungen argumentieren?

Stellt die Problematik der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs regelmäßig einen Problemschwerpunkt der Klausur dar?

Im Rahmen von § 40 I 1 VwGO wird unter anderem die modifizierte Subjektstheorie vertreten. Was besagt das Wort „modifiziert“, gibt es auch eine „unmodifizierte“ Subjektstheorie?

Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Im Zusammenhang mit Subventionen und dem Zugang und der Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird bei § 40 I 1 VwGO die sogenannte **Zweistufentheorie** vertreten.

Nach der Zweistufentheorie ist zwischen der Frage des „**Ob**“ und der Frage des „**Wie**“ zu unterscheiden. Danach ist die Frage, **ob** jemandem eine Subvention oder der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung gewährt wird **stets öffentlich-rechtlich** zu beurteilen. „**Wie**“ die Subvention oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung abgewickelt wird, kann sich dann entweder ebenfalls nach öffentlichem Recht oder aber auch nach dem Zivilrecht richten. Bei einer öffentlichen Einrichtung spricht das Vorliegen einer Benutzungssatzung für das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit. Liegt hingegen eine Hausordnung vor, handelt es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit. In der Regel drehen sich die **Klausuren** jedoch um die Frage, **ob** jemandem eine Subvention oder der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung gewährt wird, so dass man das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit ohne weiteres mit der Zweistufentheorie begründen kann.

Bei allen Fallgruppen und Theorien sollte man sich jedoch vergegenwärtigen, dass die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs zunächst ein praktisches Problem darstellt. Dieses setzt sich natürlich zwangsläufig in der juristischen Literatur fort, aber in einer verwaltungsrechtlichen **Klausur** stellt die Thematik regelmäßig nur eine **pseudowissenschaftliche Problematik** dar, denn das **Ergebnis** hinsichtlich der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ist bei der Anfertigung einer verwaltungsrechtlichen Klausur geradezu **vorgegeben**. Würde man die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs verneinen, müsste man die Klausur in einem regelmäßig nicht gewünschten Hilfsgutachten anfertigen.

Nach der **strengen** bzw. **reinen** Subjektstheorie wurde jedes staatliche Handeln als öffentlich-rechtlich angesehen. Hiernach konnte der Staat demnach nicht privatrechtlich handeln. Da mittlerweile jedoch anerkannt ist, dass der Staat sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich handeln kann (z. B. beim Kauf von Büromaterialien für das Rathaus), hat sich diese Theorie zur modifizierten Subjektstheorie weiterentwickelt.

Lektion 8: Verwaltungsprozessrecht

Nach welchem grundlegenden Schema richtet sich die Zulässigkeitsprüfung einer verwaltungsrechtlichen Klausur?

Die Zulässigkeit der Klage

In der Regel besteht jede verwaltungsrechtliche Klausur aus einer **Zulässigkeits-** und einer **Begründetheitsprüfung**. Diese beiden Bereiche stehen sich jedoch **nicht gleichgewichtig** gegenüber. Die Bearbeitung der Zulässigkeit sollte sowohl in zeitlicher als auch in textlicher Hinsicht ca. 1/3 der gesamten Klausur ausmachen, so dass der Schwerpunkt – von Ausnahmen abgesehen – regelmäßig bei der Begründetheit zu sehen ist. Diese Gewichtung wird leider von vielen Bearbeitern missachtet, so dass seitenlange Ausführungen zur Zulässigkeit erfolgen und die eigentliche Begründetheitsprüfung dann sehr knapp ausfällt.

Im Rahmen der **Zulässigkeit** werden folgende Punkte angesprochen:

- 1.) *Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs* (siehe hierzu jedoch den Hinweis auf Karteikarte 46)
- 2.) Statthafte Klageart
- 3.) Klagebefugnis nach § 42 II VwGO
- 4.) Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO (nicht bei allen Klagearten zu prüfen)
- 5.) Klagefrist nach § 74 VwGO (ebenfalls nicht bei allen Klagearten zu prüfen)
- 6.) Beteiligten- und Prozessfähigkeit nach §§ 61 und 62 VwGO
- 7.) Klagegegner nach § 78 VwGO ggf. i. V. m. landesrechtlichen Vorschriften (**Achtung:** In einigen Bundesländern (z. B. Bayern) wird der Klagegegner nicht in der Zulässigkeit geprüft, sondern zu Beginn der Begründetheit unter dem Punkt „Passivlegitimation“ abgehandelt. Insofern muss man sich daher nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Prüfungsortes richten.)
- 8.) Form nach §§ 81 ff. VwGO
- 9.) Rechtsschutzbedürfnis

Wie bei allen Schemata gilt auch hier, dass eine Zulässigkeitsprüfung nicht stets auf sämtliche Punkte, sondern nur auf die **problematischen Aspekte** eingehen muss. Anderenfalls würde man den Korrektor mit überflüssigen Ausführungen langweilen. Ist die Klage ohne weiteres zulässig, findet sich in Urteilen daher regelmäßig nur der Satz: „Die zulässige Klage ist begründet bzw. unbegründet.“